

3468/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat AUER und Kollegen haben am 22.1.1998 unter der Nr. 3609/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Zusammenlegung der Gendarmerieposten in Oberösterreich" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- “1. Stehen Sie zu den gemachten Zusagen, daß es in Oberösterreich keine weiteren Zusammenlegungen von Gendarmerieposten mehr geben wird?
2. Welche Erkenntnisse haben Sie mit den bereits durchgeführten Postenschließungen gewonnen?
3. Inwiefern hat sich insbesondere die Situation durch die längeren Anfahrtszeiten im Einsatzfall geändert?
4. Gibt es aufgrund allfälliger negativer Erfahrungen Bestrebungen, einzelne kleinere Gendarmerieposten wieder aufzusperren?
5. Bleiben Sie weiterhin bei Ihrem Vorhaben, das Bezirksgendarmeriekommando Wels von Thalheim/W nach Marchtrenk zu verlegen?
6. Welche Auswirkungen wird das im Bereich des Streifendienstes auf die Einsatzzeiten haben?
7. Haben Sie für den Fall, daß Sie auf einer Verlegung des Bezirksgendarmeriekommmandos beharren, Maßnahmen getroffen, um das aufgrund der verlängerten Anfahrtszeiten entstandene Sicherheitsrisiko zu kompensieren?
8. Wenn ja, welche?”

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zusammenlegungen von Gendarmerieposten wurden auch bisher nur im Interesse der Effizienzsteigerung durchgeführt, um die Struktur der Gendarmeriedienststellen an die veränderten Anforderungen, die durch die starke Mobilität der Bevölkerung und zunehmend überregional wirkenden Verflechtungen an den Sicherheitsdienst eingetreten sind, anzupassen. Es ist nicht ausgeschlossen, daß aus dem gleichen Grund zur laufenden Optimierung der Organisationsvoraussetzungen die vorhandene Dienststellenstruktur zu adaptieren ist. Zur Zeit ist jedoch hinsichtlich der Zusammenlegungen von Dienststellen insbesondere in Oberösterreich kein derartiger Schritt aktuell, sodaß meine Aussage, bezogen auf die gegenwärtigen Voraussetzungen, weiterhin Gültigkeit hat.

Zu Frage 2:

Die bisherigen Zusammenlegungen von Gendarmerieposten haben sich durch Freisetzung erheblicher Kapazitäten für den Außendienst, der an sicherheitsdienstlicher Wirksamkeit den früher erforderlichen Zeitaufwendungen für Innendienstbelange weit überlegen ist, bestens bewährt.

Zu Frage 3:

Ausschlaggebend für einen wirkungsvollen Sicherheitsdienst ist die Verfügbarkeit von Streifen im Außendienst, die für die Öffentlichkeit präsent sind und aufgrund ihrer Mobilität und aktiven Rolle nicht nur eine weit bessere Vorbeugungswirkung bieten als die bloße Existenz einer kleinen Gendarmeriedienststelle, sondern infolge ihrer koordinierten Steuerung von einer Bezirksleitzentrale aus auch repressive Einsatzfälle wesentlich verlässlicher und zum Teil rascher bewältigen können. Die Lage der Dienststelle hat dabei nur eine untergeordnete Bedeutung, weil die Interventionszeit weniger davon als vom momentanen Standort der Streife abhängt. Die Überwachungsgebiete der Gendarmerieposten und auch die Sektoren im Bezirk sind jedoch so festgelegt, daß jeder Punkt in einem

vertretbaren Zeitraum erreicht werden kann, wobei gerade durch die zentrale Führung der Streifen von der Bezirksleitzentrale aus viel flexibler und besser reagiert werden kann als bei der früher stärkeren Bindung der verfügbaren Kräfte an das Gebiet des jeweiligen Postens.

Zu Frage 4:

Dazu gibt es im Hinblick auf die Antwort zu Frage 2 keine Veranlassung.

Zu Frage 5:

Ja. Diese Maßnahme wurde vor ihrer Verfügung eingehend geprüft und stellt einen effizienteren Einsatz der verfügbaren Personal - und Sachressourcen dar, weil mit der Verlegung des Bezirksgendarmeriekommandos auch die Verlegung der Funktion als Bezirksleitzentrale einschließlich des dafür erforderlichen Personals nach Marchtrenk verbunden ist. Damit kann den bestehenden Anforderungen aus gesamtheitlicher Sicht auf den Bezirk erheblich besser entsprochen werden.

Zu Frage 6:

Die Streifentätigkeit wird hauptsächlich dort erfolgen, wo sie erfahrungsgemäß bereits jetzt am häufigsten gebraucht wird. Nachteilige Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Zu Frage 7 und 8:

Die vorgesehene Verlegung stellt insgesamt eine Optimierungsmaßnahme dar, die als solche ein entstehendes Sicherheitsrisiko ausschließt. Es wird daher auch kein Kompensierungsbedarf gesehen.